



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 servicedesk@itzbund.de 09.01.2026
--	--

Betreff: ATLAS – Info 0900/2026

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0900 – 0900/2026** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Einführ

Datenqualität im Verfahren 42/Abgleich der Daten

Im Hinblick auf eine künftige Automatisierung der Überprüfung der Umsatzsteueridentifikationsnummern im Verfahren 42 ist auf eine gute Datenqualität bei den Eintragungen in der EORI-Nummer und den Umsatzsteueridentifikationsnummern zu achten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die erforderliche Übereinstimmung der in der Zollanmeldung angegebenen Daten mit den korrespondierenden steuerseitig hinterlegten Daten.

Die Zollanmeldung muss zwingend Name oder Firma, Anschrift und Umsatzsteueridentifikationsnummer des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer/Fiskalvertreters bzw. des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat enthalten. Die Zollstelle prüft grundsätzlich vor Annahme der Zollanmeldung durch einen Abgleich mit den steuerseitig hinterlegten Daten, ob Identität zwischen dem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer/Fiskalvertreter bzw. dem Erwerber und dem Inhaber der Umsatzsteueridentifikationsnummer besteht. Dabei ist unter Identität die Übereinstimmung des Namens und der Gesellschaftsform (Firmierung) sowie der Adressdaten zu verstehen. Die alleinige Übereinstimmung des Firmennamens ist nicht

ausreichend, wenn lediglich der Ort angegeben ist. Vielmehr ist darüber hinaus grundsätzlich eine Übereinstimmung des Straßennamens und der Hausnummer erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) UStG).

Ist eine EORI-Nummer vorhanden, so ist diese Angabe in der Zollanmeldung auch bei den zusätzlichen steuerlichen Verweisen verpflichtend. In diesem Fall werden die Adressdaten aus den Stammdaten der EORI-Nummer übernommen. Nach Art. 15 Abs. 2 UZK besteht die Verpflichtung, die Stammdaten im jeweiligen Mitgliedstaat aktuell zu halten.

Die Postfachadresse des Beteiligten ist nicht Gegenstand der EORI-Daten, gilt aber nach dem Umsatzsteuerrecht als Anschrift. Eine Identitätsprüfung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer bzw. des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat über die Postfachadresse ist also grundsätzlich nicht möglich. Ich bitte dementsprechend darauf zu achten, steuerseitig **keine** Postfachadresse bei den Adressdaten der Umsatzsteueridentifikationsnummer zu hinterlegen.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.